

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Bereiche der Ried "Bubanj" in der KG. Hornstein

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 42/1987

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

24.07.1987

Text**§ 4**

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung der Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.